

## Vorsicht, Kleingedrucktes im Handyvertrag: worauf Nutzer achten sollten

**Das Kleingedruckte in Verträgen zu lesen, ist mühsam und unbequem. Die Buchstaben sind winzig, der Text ist häufig lang und schwer zu verstehen. Dabei kann es ganz schön teuer werden, wenn dem Nutzer die vertraglichen Bedingungen nicht bekannt sind - gerade bei Mobilfunkverträgen.**

**Das Kleingedruckte in Verträgen zu lesen, ist mühsam und unbequem. Die Buchstaben sind winzig, der Text ist häufig lang und schwer zu verstehen. Dabei kann es ganz schön teuer werden, wenn dem Nutzer die vertraglichen Bedingungen nicht bekannt sind - gerade bei Mobilfunkverträgen. Worauf Handynutzer achten sollten und welche Rechte sie haben, erklärt der Partneranwalt der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Andreas Maase von der Kanzlei Dr. Mayer & Kollegen in Ellwangen.**

### Das Kleingedruckte im Vertrag ist lesenswert

Der eigentliche Mobilfunkvertrag ist  
Tanusha FotoliaFoto: © Tanusha / Fotolia.com

oft recht kurz und verweist auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Teilweise liegen sie dem Mobilfunkvertrag nicht einmal bei, weil sie auf der Internetseite des Anbieters zu finden sind. „Nur wenige Handynutzer machen sich die Mühe und lesen die AGB. Erst wenn eine hohe Rechnung ins Haus flattert, setzen sie sich mit den vertraglichen Bedingungen für ihr Handy oder Smartphone auseinander“, erklärt ROLAND-Partneranwalt Maase. Stellt der Handynutzer mit Erschrecken fest, dass er den Vertrag so gar nicht abschließen wollte, muss es aber noch nicht zu spät sein: Vor Gericht stellen sich viele AGB als unwirksam heraus. „Am besten ist es jedoch, seinen Vertrag zu kennen, so lassen sich böse Überraschungen vermeiden“, rät der Rechtsanwalt.

### Unzulässige Klauseln in Mobilfunkverträgen

Gerade bei Vertragsabschluss oder bei Vertragskündigung ergeben sich die meisten Probleme mit dem Mobilfunkanbieter - vielfach durch unzulässige Klauseln im Vertrag. So kommt es zum Beispiel vor, dass nicht genutzte Guthaben auf Prepaid-Karten bei Vertragsende verfallen. Das ist ebenso wenig erlaubt wie eine Pfandgebühr für die Freischaltung der SIM-Karte. „Viele Klauseln in Mobilfunkverträgen halten vor Gericht nicht stand. Der Handynutzer sollte sich informieren, welche Möglichkeiten er hat, gegen unrechte Bedingungen in seinem Vertrag vorzugehen und diese nicht einfach hinnehmen“, so der Rechtsanwalt. Ein weiteres Beispiel für eine unzulässige Vertragsbestimmung ist, wenn Beschwerden gegen die Mobilfunkrechnung innerhalb eines Monats erhoben werden müssen und der Anschluss bei unbezahlten Forderungen ohne Vorwarnung gesperrt werden kann. „Der Mobilfunkanbieter darf bei Kunden, die ihre Rechnungen nicht begleichen, den Anschluss erst bei einem Rückstand von mindestens 75 Euro sperren, und das auch nur mit Ankündigung“, betont Rechtsanwalt Andreas Maase.

### Das Märchen vom unbegrenzten Surfen mit dem Smartphone

Wer ein Smartphone besitzt, der will damit auch ins Internet - am besten grenzenlos. Die Mobilfunkanbieter behalten sich jedoch vor, die Surfgeschwindigkeit nach einem bestimmten verbrauchten Datenvolumen zu bremsen. Bei den meisten Flatrates endet der Surfspaß, wenn im Monat 500 Megabyte Datenvolumen verbraucht wurden. „Das mag nach einer Menge klingen, wer jedoch viele Daten herunterlädt und Filme anschaut, kommt schnell ans Limit. Hier bleibt dem Nutzer nur übrig, das Datenvolumen gegen eine Zusatzgebühr aufzustocken“, sagt der ROLAND-Partneranwalt. Übrigens: Werden Kunden bei Vertragsabschluss nicht darauf hingewiesen, dass bei Internetnutzung ohne Flatrate hohe Kosten entstehen können, kann sich der Tarif im Einzelfall als unwirksam erweisen. „Dass der Mobilfunkanbieter seine Beratungspflichten verletzt hat, muss vor Gericht jedoch einwandfrei bewiesen werden, was sehr

schwierig werden kann. Darauf spekulieren sollte man lieber nicht“, rät Rechtsanwalt Andreas Maase.

**Pressekontakt:**

Dr. Jan Vaterrodt

Telefon: 0221 / 8277 - 1590

Fax: 0221 / 8277 - 17 - 1590

E-Mail: [jan.vaterrodt@roland-rechtsschutz.de](mailto:jan.vaterrodt@roland-rechtsschutz.de)

**Unternehmen:**

Pressestelle ROLAND-Gruppe

Deutz-Kalker Str. 46

50679 Köln

Internet: [www.roland-konzern.de](http://www.roland-konzern.de)

**Über ROLAND Rechtsschutz:**

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist ein Premium-Anbieter für Rechtsschutz. Die Gesellschaft zählt mit einem Rechtsschutz-Bestand von 369,5 Millionen Euro im Jahr 2012 zu den wachstumstärksten Anbietern der Branche und belegt heute Platz drei im deutschen Rechtsschutz-Markt. Zu dem Leistungsangebot des Rechtsschutz-Spezialisten zählen sowohl Produkte für Privat- als auch für Gewerbekunden. Die Produktpalette im Privatkunden-Segment reicht vom Verkehrs-Rechtsschutz bis zu umfassenden Rechtsschutz-Paketen. Dazu gehört auch die Kostenübernahme bei Mediationsverfahren. Bei Produkten für Gewerbekunden zeichnet sich ROLAND Rechtsschutz durch passgenaue Lösungen für Unternehmen sowie Berufsgruppen aus, so zum Beispiel für Top-Manager, Ärzte, Steuerberater und Architekten. ROLAND Rechtsschutz übernimmt nicht nur die Kosten im Rechtsschutz-Fall, sondern beugt auch vor. Deshalb können sich Kunden rund um die Uhr einen ersten rechtlichen Rat per Telefon durch einen unabhängigen Anwalt einholen – noch bevor es zu einem Rechtsstreit kommt. Zudem verfügt ROLAND über ein Netzwerk an 2.500 qualifizierten Partneranwälten und empfiehlt den Kunden bei Bedarf als zusätzliche Service-Leistung unverbindlich eine geeignete Kanzlei.

**Kurzprofil der ROLAND-Gruppe, Köln:**

Die Gesellschaften der ROLAND-Gruppe gehören zu den führenden Anbietern von Rechtsschutz, Prozess-finanzierungs-, Schutzbrief- und Assistance-Leistungen. Die Gruppe hat 1.400 Mitarbeiter und Bruttobeitragseinnahmen von 391,1 Millionen Euro sowie Umsatzerlöse und sonstige Erträge von 45,6 Millionen Euro (Geschäftsjahr 2012).

**Geschäftsbereiche und Produktprogramme:**

**ROLAND Rechtsschutz:** 1957 gegründet; gehört heute zur Spitzengruppe deutscher Anbieter; in mehreren europäischen Ländern erfolgreich; Rechtsschutz-Lösungen für Privat-, Unternehmens- und Industriekunden

**Jurpartner Rechtsschutz:** bietet als Rechtsschutz-Zweitmarke im Konzern eine preiswerte Absicherung für den Privatkunden

**ROLAND ProzessFinanz:** finanziert Prozesse gegen Erfolgsbeteiligung

**ROLAND Schutzbrief:** drittgrößter deutscher Schutzbriefanbieter; innovative Schutzbriefpakete und inkludierte Schutzbriefe

**ROLAND Assistance:** B2B-Deckungskonzepte in den Geschäftsfeldern Fahrzeug & Mobilität, Haus & Wohnen, Gesundheit & Pflege sowie Reise & Mehrwerte

